

21.
Juni
2021

Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE)

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Das vorliegende Reglement bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Worb als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

Gemeindeabgabe

Art. 2 ¹ Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Worb für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Abgabe. Diese Kosten sind von den EVU verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen (Gemeindeabgabe).

³ Die Höhe der Gemeindeabgabe der Strombezügerinnen und Strombezüger beträgt zwischen 1.5 und 2.3 Rappen pro kWh. Die Abgabe darf pro Bezugsstelle maximal 25 Franken pro Monat betragen. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb dieser Bandbreite fest.

⁴ Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag.

Finanzierung

Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde leistet eine jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich. Diese wird aus dem Ertrag der Gemeindeabgaben der Strombezügerinnen und Strombezüger von Worb entnommen. Die Einlage darf pro Jahr den Ertrag aus der Gemeindeabgabe nicht übersteigen. Sie wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und beträgt mindestens 0.5 Rappen pro kWh.

² Zweckgebundene Zuwendungen Dritter sind in die Spezialfinanzierung einzulegen.

³ Die Aufwendungen der Gemeinde für die Abwicklung der Förderung werden nicht der Spezialfinanzierung belastet.

Mittelverwendung

Art. 4 ¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen der jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden.

² Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus einer Spezialfinanzierung.

³ Beitragsberechtigt sind Massnahmen, welche in der Gemeinde Worb realisiert werden.

⁴ Berechtigt zur Förderung sind insbesondere:

a Energieberatung;

b Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz bei bestehenden Gebäuden oder Betrieben;

c Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme;

d Neue Photovoltaikanlagen oder Erweiterungen bestehender Photovoltaikanlagen;

e Projekte, welche zu einer wesentlichen energietechnischen Verbesserung führen.

f Der Gemeinderat kann weitere Projekte im Energiebereich unterstützen.

⁵ Die Beiträge werden, wo sinnvoll, grössenabhängig ausgestaltet.

⁶ Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

Entnahme

Art. 5 Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung ist die Ausgabenzuständigkeit gemäss der Gemeindeverfassung massgebend.

Gemeinderat

Art. 6 Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

Verzinsung

Art. 7 Die Guthaben der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

Schlussbestimmung

Art. 8 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 21. Juni 2021

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: *Fivian*

Der Sekretär: *Bigler*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Juni 2021 ist im Anzeiger Konolfingen vom 24. Juni 2021 öffentlich bekanntgemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 26. Juli 2021, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates das fakultative Referendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 2. August 2021

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 23. August 2021: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022.

Worb, 24. August 2021

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*